

aktuelle stellungnahme 3/17

Die neue Beschwerdestelle des DIHK

von Christina Jesse

Mit Vollversammlungsbeschluss vom 17. November 2016 verabschiedete der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e.V. (DIHK) die Ergänzung seiner bisherigen Satzungsvorschriften um die neuen §§ 24 und 25, welche erstmals ein unmittelbares Beschwerde- und Klagerecht von gesetzlichen Kammermitgliedern gegenüber dem privatrechtlichen Dachverband sowie ein Beschwerderecht der Mitgliedskammern regeln. Das neue Beschwerdeverfahren, welches unter dem Titel „DIHK-Kompetenzprüfung“ vor einer eigens hierfür eingerichteten Beschwerdestelle durchgeführt wird, und das damit verknüpfte Klagerecht sollen der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) bei der Durchsetzung des Anspruchs auf Unterlassung von Kompetenzüberschreitungen des DIHK dienen.¹

Der Dachverband reagierte damit auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. März 2016² zum Anspruch eines IHK-Mitglieds gegen-

über seiner Kammer auf Austritt aus dem DIHK. Das Gericht formulierte u.a. Anforderungen an einen effektiven Grundrechtsschutz von gesetzlichen Kammermitgliedern und nahm die Gewährung verbandsinterner Kontrollmaßnahmen in den Blick.

Die Neuregelungen der DIHK-Satzung sollen vor diesem Hintergrund im Folgenden in einem ersten Überblick betrachtet werden.

I. Die Neuregelungen der DIHK-Satzung und der DIHK-Beschwerdeordnung

1. Überblick

Der DIHK hat mit der Einführung der neuen §§ 24 und 25 in seiner Satzung erstmals ein Beschwerde- und Klagerecht sowohl für die gesetzlichen IHK-Mitglieder als auch für die Mitglieder des DIHK selbst geschaffen:

„§ 24 Beschwerde- und Klagerecht von gesetzlichen IHK-Mitgliedern

(1) Jedes gesetzliche Mitglied (§ 2 IHKG) einer IHK, die Mitglied im DIHK ist, kann gegenüber dem DIHK Be-

schwerde erheben, wenn es der Ansicht ist, dass Organe oder Vertreter des DIHK die sich aus § 1 Abs. 1 und 2 der Satzung in Verbindung mit § 1 IHKG ergebenden Kompetenzen überschritten haben.

(2) Die Beschwerde muss innerhalb von sechs Monaten nach Vornahme der beanstandeten Handlung erhoben werden. Das Nähere regelt eine Beschwerdeordnung. Nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens kann der Rechtsweg beschränkt werden.

§ 25 Beschwerderecht von IHKs

Die Regelungen des § 24 gelten für Mitglieder des DIHK gemäß § 3 Abs. 1 entsprechend.“

Damit erhält jedes einzelne gesetzliche IHK-Mitglied die Möglichkeit, unmittelbar gegen Kompetenzüberschreitungen des DIHK vorzugehen und Rechtsansprüche direkt gegenüber dem privatrechtlichen Dachverband geltend zu machen. Dem Recht auf Klage gegen den DIHK ist ein obligatorisches Beschwerdeverfahren vorgeschaltet.

Anknüpfend an die Satzungsregelungen enthält die neue DIHK-Beschwerdeordnung (DIHK-BeschwO) genauere Vorgaben zum Beschwerderecht, dem Beschwerdeverfahren und dem gerichtlichen Rechtsschutz der IHK-Mitglieder. Diese

sind gemäß § 25 DIHK-Satzung entsprechend auf die Beschwerde der DIHK-Mitglieder anzuwenden.

2. Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens und Zugang zu gerichtlichem Rechtsschutz

Das Beschwerdeverfahren wird von der Beschwerdestelle des DIHK durchgeführt, welche frei von fachlichen Weisungen und damit unabhängig agiert (§ 2 DIHK-BeschwO³). Beschwerdeberechtigt ist jedes gesetzliche Mitglied eines DIHK-Mitglieds, also jedes Pflichtmitglied einer IHK (§ 1 Abs. 1). Ist ein Mitglied der Ansicht, dass Organe oder Vertreter des DIHK Kompetenzen überschritten haben, welche aus § 1 Abs. 1 und 2 DIHK-Satzung i.V.m. § 1 IHKG folgen, kann es in Textform innerhalb von sechs Monaten nach Vornahme der beanstandeten Handlung Beschwerde, entweder bei der Beschwerdestelle (§ 2) oder bei seiner IHK (§ 3) einlegen. Die Kammermitglieder haben neben der schriftlichen Beschwerde einlegung auch die Möglichkeit, über ein Online-Formular einen elektronischen „Antrag auf Kompetenzüberprüfung“ beim DIHK zu stellen.⁴

Der Beschwerdeführer ist verpflichtet, die behauptete Kompetenzüberschreitung mit der Beschwerde konk-

ret darzulegen (§ 3 Abs. 2 S. 2) und muss zudem seine IHK-Zugehörigkeit belegen (§ 3 Abs. 2 S. 1). Bestehen Zweifel an der Zulässigkeit der Beschwerde, etwa weil der Beschwerdeführer die Nachweise nicht eindeutig erbringen konnte, wird dieser vom DIHK dazu angehört (§ 4 Abs. 4). Auch die IHK des beschwerdeführenden Kammermitglieds wird in das Beschwerdeverfahren einbezogen (§ 4 Abs. 2).

Das Verfahren ist abgeschlossen, wenn es entweder zu einer einvernehmlichen Klärung zwischen dem DIHK und dem Beschwerdeführer kommt oder der DIHK über die Beschwerde entschieden hat (§ 4 Abs. 4 und 5). Wer über eine Beschwerde entscheidet, richtet sich nach dem Inhalt der Beschwerde (vgl. § 5 Abs. 1). Mit der Bekanntgabe der Entscheidung ist der Beschwerdeführer auf die Klagemöglichkeit (§ 6) hinzuweisen (§ 5 Abs. 2). Für den Fall, dass der Beschwerde stattgegeben worden ist, ist dem Beschwerdeführer mitzuteilen, welche geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um Abhilfe zu schaffen (§ 5 Abs. 3). Wird die Beschwerde abgelehnt, ist die Entscheidung zu begründen (§ 5 Abs. 4). Das Beschwerdeverfahren ist innerhalb von zwei Monaten abzuschließen, an-

derweitig ist der Beschwerdeführer entsprechend zu informieren (§ 4 Abs. 6).

Nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens kann das beschwerdeführende IHK-Mitglied i.S.d. § 6 Abs. 1 Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht unmittelbar gegen den DIHK zur Geltendmachung seines Anspruchs aus § 24 Abs. 1 der DIHK-Satzung erheben. Ein Recht zur Klage besteht auch dann, wenn über die Beschwerde ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist. Eine Klagfrist gibt es nicht.

II. Betrachtung der Neuregelungen vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts

1. Die wesentlichen Erwägungen des Gerichts

Mit seinem Urteil vom 23. März 2016 bestätigte das Bundesverwaltungsgericht erstmals den Anspruch eines einzelnen Kammermitglieds auf Austritt seiner IHK aus dem privatrechtlichen Dachverband DIHK, wenn dieser durch öffentliche Äußerungen die gesetzlichen Kompetenzgrenzen der Kammern aus § 1 Abs. 1 IHKG überschreitet. Den Kern der Entscheidung bildete die Frage nach der effektiven

Durchsetzung des aus der gesetzlichen Pflichtmitgliedschaft resultierenden grundrechtlichen Unterlassungsanspruchs eines einzelnen Kammermitglieds aus Art. 2 Abs. 1 GG, ggf. i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG. Das Bundesverwaltungsgericht positionierte sich im Hinblick auf die streiterheblichen Rechtsfragen in mehrfacher Hinsicht gegen die Rechtsauffassung der Instanzgerichte⁵ und zeigte sogleich vorhandene Defizite in Bezug auf den effektiven Grundrechtsschutz der Kammermitglieder auf.

Insbesondere sei eine vorherige erfolglose Inanspruchnahme der eigenen Kammer für eine Anspruchsdurchsetzung nicht erforderlich. Dies sei weder aus Gründen des rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geboten, noch gewähre die derzeitige Rechtslage effektive Rechtsschutzmöglichkeiten der Kammermitglieder.⁶ Darüber hinaus habe die Berufungsinstanz OVG Münster verkannt, dass der öffentlich-rechtliche Austrittsanspruch als grundrechtlicher Unterlassungsanspruch erfordere, dass dem Betroffenen konkret eine rechtswidrige Beeinträchtigung seiner Grundrechte drohe.⁷ Dabei reichen bereits schlichte Kompetenzüberschreitungen aus. Ein Austrittsanspruch entstehe nicht schon bei

vereinzelten Verstößen des DIHK, welche sich für die Verbandspraxis als atypische „Ausreißer“⁸ darstellen. Vielmehr müsse die konkrete Wahrscheinlichkeit einer künftigen Wiederholung der Kompetenzüberschreitungen vorliegen. Maßgeblich sei, „ob mit einer erneuten Missachtung der Kompetenzgrenzen zu rechnen ist oder ob davon ausgegangen werden kann, dass weitere Verstöße unterbleiben, etwa weil sie verbandsintern zuverlässig verhindert werden“⁹.

Neben Indizien, welche für das Drohen eines erneuten Kompetenzverstößes sprechen, gibt das Bundesverwaltungsgericht dem DIHK zudem konkrete Hinweise, welche Maßnahmen er gegen eine Wiederholungsgefahr ergreifen kann:

„Gegen eine Wiederholungsgefahr spricht hingegen, wenn der Dachverband die Kritik an einer Aufgabenüberschreitung konstruktiv aufgenommen, sich davon distanziert und geeignete Vorkehrungen gegen einen erneuten Kompetenzverstoß getroffen hat. Dies ist anzunehmen, wenn der Verband den Mitgliedskammern und deren Pflichtmitgliedern die Möglichkeit eröffnet, künftige Überschreitungen der Kammerkompetenzen wirksam zu unterbinden.“¹⁰

Überraschend konkret formulierte der Senat sodann exemplarisch zwei

Möglichkeiten, wie einer Anspruchsentstehung von Seiten des Dachverbandes satzungsrechtlich entgegengewirkt werden könnte:¹¹

1. Die Einräumung eines Klagerechts der einzelnen Pflichtmitglieder der Mitgliedskammern gegen den Verband auf Unterlassen von (weiteren) Überschreitungen der Kammerkompetenzen.

2. Die Einrichtung einer unabhängigen Ombudsstelle im Verband, wenn diese einen wirksamen, effektiven Schutz gewährleistet, der von jedem Kammermitglied verbandsintern sowie notfalls gerichtlich durchsetzbar ist.

Da die Sache zur Prüfung der Voraussetzungen einer Wiederholungsgefahr in Bezug auf die nachgewiesenen Kompetenzüberschreitungen an die Berufungsinstanz OVG Münster zurückverwiesen wurde, bot sich dem DIHK bis zum Abschluss des Verfahrens eine „Schonfrist“, die Ausführungen des Gerichts zu analysieren und vor diesem Hintergrund notwendige Maßnahmen zur Schaffung effektiver Rechtsschutzmöglichkeiten und der Vermeidung künftiger Kompetenzüberschreitungen zu treffen.

2. Umsetzung der Vorgaben durch den DIHK

Mit den neuen §§ 24 und 25 DIHK-Satzung hat der DIHK erstmals eine satzungsrechtliche Grundlage geschaffen, welche es den gesetzlichen IHK-Mitgliedern und den Mitgliedskammern ermöglicht, über ein verbandsinternes Beschwerdeverfahren mit sich anschließender Klagemöglichkeit unmittelbar gegen Kompetenzüberschreitungen des Dachverbandes vorzugehen. Damit trägt er den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts zur Gewährung effektiven Grundrechtsschutzes der Kammermitglieder und der Vermeidung sich wiederholender Kompetenzverstöße Rechnung.

Durch den satzungsbasierten Kontrollanspruch erhält jedes einzelne gesetzliche IHK-Mitglied erstmals die Möglichkeit, seinen öffentlichrechtlichen Anspruch auf Unterlassung von Kompetenzüberschreitungen aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. § 1 Abs. 1 IHKG unmittelbar gegenüber dem DIHK geltend zu machen. § 24 Abs. 1 DIHK-Satzung begründet einen individuellen subjektiven Rechtsanspruch direkt gegen den Dachverband und schafft damit eine bislang nicht vorhandene direkte Rechtsbeziehung zwischen den ein-

zeln IHK-Mitgliedern und dem privatrechtlichen Verband. Der grundrechtliche Unterlassungsanspruch der Kammermitglieder, dessen Bedeutung auch vom Bundesverwaltungsgericht mehrfach ausdrücklich hervorgehoben wurde,¹² wird hierdurch gestärkt, da er bislang nur gegenüber der eigenen Kammer auf Einhaltung der gesetzlichen Kammerkompetenzen geltend gemacht werden konnte.

Ferner erhalten die Mitgliedskammern mit § 25 DIHK-Satzung eigene Durchgriffsrechte gegenüber dem Dachverband, sodass ein verbandsinternes Vorgehen gegen Aufgabenüberschreitungen künftig auch auf dieser Ebene an Effektivität gewinnt und somit nicht mehr nur „fruchtlos“ bleiben muss.¹³

Das Bundesverwaltungsgericht hat deutlich gemacht, dass bei der Gewährung eines effektiven Grundrechtsschutzes nicht allein der gerichtliche Rechtsschutz maßgeblich ist, sondern auch verbandsinterne Kontrollmechanismen zu einer Verbesserung der Rechtslage der Kammermitglieder führen können.¹⁴ Im Gegensatz zur Errichtung einer unabhängigen Ombudsstelle, welche mit hohen organisatorischen Anforderungen verbunden gewesen wäre,¹⁵ hat der DIHK den materiell-rechtlichen Kon-

trollanspruch mit einem verbandsinternen Beschwerdeverfahren verknüpft. Als verfahrensrechtlicher Anspruch ermöglicht das Beschwerderecht den Kammermitgliedern, bereits vor einer bzw. ganz ohne eine gerichtliche Auseinandersetzung direkt auf den DIHK Einfluss zu nehmen. Das Beschwerdeverfahren, welches von einer neutralen Beschwerdestelle durchgeführt wird, dient dazu, zeitnah eine mögliche Grundrechtsverletzung der Kammermitglieder abzuwehren und bei einer positiven Feststellung von Kompetenzüberschreitungen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um wirksam Abhilfe zu verschaffen (vgl. § 5 Abs. 3 DIHK-BeschO). Es ermöglicht zum einen die effektive Durchsetzung des mitgliedschaftlichen Unterlassungsanspruchs, ohne die eigene Kammer mittelbar in Anspruch nehmen zu müssen. Dies erspart den Kammermitgliedern ein langwieriges Verfahren und führt im besten Fall zu einer schnellen Klärung der Rechtstreitigkeiten. Zum anderen bietet es dem Dachverband die Möglichkeit zur Selbstkontrolle und ggf. zur Korrektur, um der Wiederholung von Kompetenzüberschreitungen sowie einer Klage der Kammermitglieder entgegenzuwirken. Somit können auch künftige Überschreitungen der

Kammerkompetenzen wirksam unterbunden werden.¹⁶ Welche konkreten Abhilfemaßnahmen der DIHK im Falle eines Rechtsverstoßes tatsächlich ergreifen wird, bleibt allerdings offen.

Die Ausgestaltung eines zweistufigen Rechtsschutzweges mit einem verbandsinternen Verfahren und einer anschließenden gerichtlichen Rechtsschutzmöglichkeit entspricht zudem den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts. Der Zugang zum gerichtlichen Rechtsschutz wird den Kammermitgliedern erst mit Beendigung des Beschwerdeverfahrens gewährt. Somit erhält das neu geschaffene Klagerecht der Kammermitglieder unmittelbar gegen den DIHK eine Einschränkung durch Satzungsrecht. Das Gericht gewährt dem Dachverband bei der Schaffung neuer Rechtsschutzmöglichkeiten einen Gestaltungsspielraum und nennt nur beispielhaft die Einräumung eines direkten Klagerechts oder die Errichtung einer unabhängigen Ombudsstelle.¹⁷ Auch letztere, so der Vorschlag des Gerichts, sollte einen effektiven Schutz vor Kompetenzüberschreitungen des Dachverbands gewährleisten, welcher von den IHK-Mitgliedern verbandsintern sowie notfalls gerichtlich durchsetzbar sei. Insofern geht

auch das Bundesverwaltungsgericht von einer zweistufigen Rechtsschutzmöglichkeit aus und macht darüber hinaus deutlich, dass eine solche durch Satzungsrecht geschaffen werden kann, wenngleich eine kompetenzrechtliche Zulässigkeit hier nicht weiter begründet wird.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass der DIHK als juristische Person des Privatrechts grundsätzlich nicht befugt ist, durch vereinsrechtliches Satzungsrecht, also durch formal privatrechtliche Regelungen, zusätzliche Sachentscheidungsvoraussetzungen für die Zulassung einer verwaltungsgerichtlichen Klage zu schaffen.¹⁸ Allerdings dient das verbandsinterne Beschwerdeverfahren vielmehr dazu, den mitgliedschaftlichen Unterlassungsanspruch bereits vor Inanspruchnahme des gerichtlichen Rechtswegs gegenüber dem DIHK geltend zu machen, sodass dieser sich mit dem Begehren befassen und ggf. außergerichtlich Abhilfe verschaffen kann. Der DIHK wird als privatrechtlicher Verband nicht als Träger öffentlicher Verwaltung tätig und ist demzufolge nicht zum Erlass von Verwaltungsakten i.S.d. § 35 S. 1 VwVfG befugt.¹⁹ Daher handelt es sich beim Beschwerdeverfahren ge-

genüber dem DIHK auch nicht um einen mit dem Widerspruchsverfahren gemäß § 68 VwGO vergleichbaren Rechtsbehelf. Sofern man davon ausgeht, dass der Verwaltungsrechtsweg bei einer Klage eines Kammermitglieds gegen den DIHK eröffnet ist,²⁰ wäre demzufolge die allgemeine Leistungsklage bzw. eine Unterlassungsklage i.S.d. §§ 43 Abs. 2, 111, 113 Abs. 4 VwGO die statthafte Klageart.²¹ Hierfür ist allgemein anerkannt, dass der Kläger sich vor Inanspruchnahme des gerichtlichen Rechtsschutzes zunächst an die betroffene Stelle wenden muss, um sein Begehren geltend zu machen.²² Andernfalls würde es regelmäßig am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis fehlen, was zur Unzulässigkeit und damit zur Abweisung der Klage führt. Unabhängig vom satzungsrechtlich vorgeschriebenen Beschwerdeverfahren wäre das Kammermitglied somit ohnehin verpflichtet, sich im Vorfeld einer Klage zunächst an den Dachverband zu wenden, um sein Unterlassungsbegehren geltend zu machen.²³

Das obligatorische Beschwerdeverfahren stellt vor diesem Hintergrund jedenfalls keine unzumutbare Erschwerung des Rechtswegzugangs der Kammermitglieder dar und ist insofern mit den Grundsätzen des

Art. 19 Abs. 4 GG vereinbar.²⁴ Hierfür sorgt auch die Begrenzung der Dauer des Beschwerdeverfahrens auf zwei Monate (§ 4 Abs. 6 DIHK-BeschwO), wodurch ein schneller Verfahrensverlauf sichergestellt ist, sodass ein gerichtlicher Rechtsschutz zeitnah erfolgen kann.²⁵

III. Fazit

Der DIHK eröffnet den Pflichtmitgliedern der IHKn und den Mitgliederkammern mit der Einführung seiner neuen Satzungsregelungen erstmals die Möglichkeit, unmittelbar gegen Kompetenzüberschreitungen des Dachverbandes vorzugehen sowie künftige Rechtsverstöße wirksam zu unterbinden. Ihm ist es mit der Ausgestaltung des neuen Beschwerde- und Klagerechts gemäß §§ 24 und 25 DIHK-Satzung gelungen, die Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts an einen effektiven Grundrechtsschutz und einer wirksamen Überprüfung von Kompetenzverstößen zur Vermeidung einer Wiederholungsfahr zu erfüllen.

Über den individuellen subjektiven Kontrollanspruch hat das einzelne Kammermitglied die Möglichkeit, seinen grundrechtlichen Feststellungs- und Unterlassungsanspruch gegen eine Überschreitung der Kammerkom-

petenzen aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. § 1 Abs. 1 IHKG direkt gegenüber dem DIHK geltend zu machen. Das mit dem Klagerecht verbundene Beschwerdeverfahren vor einer unabhängigen Beschwerdestelle ermöglicht eine Anspruchsdurchsetzung bereits vor bzw. ohne Inanspruchnahme des gerichtlichen Rechtsschutzes. Damit gewährleistet der DIHK eine zeitnahe Klärung von Rechtsstreitigkeiten und schafft sich Gelegenheit zur Selbstkontrolle und der Ergreifung von Abhilfemaßnahmen zur Abwehr von Grundrechtsverletzungen. Dies führt ferner zu einer Entlastung der Gerichte.

Mit der Gewährleistung neuer Kontrollmöglichkeiten schafft der DIHK ein Indiz, welches gegen eine Gefahr der Wiederholung von Kompetenzüberschreitungen und damit für die Zurückweisung eines Austrittsbegehrens spricht. Da die Beschwerdeordnung für den Fall einer positiven Feststellung von Kompetenzüberschreitungen keine konkreten Abhilfemaßnahmen nennt, bleibt abzuwarten, inwiefern es dem DIHK in der Praxis gelingt, künftig tatsächlich wirksam Abhilfe zu verschaffen. In Betracht käme etwa eine nachträgliche Korrektur öffentlicher Stellungnahmen bzw. die Veröffentlichung von Gegendar-

stellungen zu bestimmten, kontrovers diskutierten Themen.

Weitere Ausführungen und Nachweise sind veröffentlicht in: Jesse, Jahrbuch des Kammer- und Berufsrecht 2016, S. 57-67.

¹ Vgl. Präambel der DIHK-Beschwerdeordnung in der von der Vollversammlung am 17. November 2016 in Berlin beschlossenen Fassung.

² BVerwG, Urt. v. 23.3.2016 – 10 C 4.15; vgl. dazu die ausführliche Besprechung von *Munding* in diesem Jahrbuch; vgl. auch Anmerkungen von *Hoock*, jM 2017, 71–73; *Jesse*, GewArch 2016, 289–294; *Wiemers*, DVBl. 2016, 1071–1072.

³ Die nachfolgenden §§ dieses Abschnittes sind solche der DIHK-Beschwerdeordnung.

⁴ Das Online-Formular ist unter <https://kompetenzpruefung.dihk.de> abrufbar.

⁵ VG Münster vom 20. Mai 2009 Az: VG 9 K 1076/07; OVG Münster vom 16. Mai 2014 Az: OVG 16 A 1499/09.

⁶ BVerwG, Urt. v. 23.3.2016 – 10 C 4.15, Rn. 21 f.

⁷ BVerwG, Rn. 18.

⁸ BVerwG, Rn. 18, 23.

⁹ BVerwG, Rn. 23.

¹⁰ BVerwG, Rn. 24.

¹¹ BVerwG, Rn. 24.

¹² BVerwG, Rn. 13 f.

¹³ BVerwG, Rn. 22.

¹⁴ BVerwG, Rn. 23.

¹⁵ Siehe BVerwG, Rn. 24: Nach den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts müsste eine Ombudsstelle einen wirksamen, effektiven Schutz vor einer kompetenzwidrigen Verbandstätigkeit gewährleisten, der von jedem Pflichtmitglied einer Mitgliedskammer verbandsintern sowie notfalls gerichtlich durchsetzbar sein müsste. Eine Ombudsstelle sollte zudem auf die Verwirklichung effektiven Grundrechtsschutzes verpflichtet sein und mit zweckentsprechenden, umfassenden Informations-, Teilnahme-, Anhörungs- und Beanstandungsrechten gegenüber allen Verbandsorganen einschließlich des Vorstands ausgestattet sein und über ein Klagerecht gegen Kompetenzüberschreitungen verfügen.

¹⁶ Vgl. dazu BVerwG, Rn. 24.

¹⁷ Vgl. BVerwG, Rn. 24.

¹⁸ Siehe dazu *Rennert*, in: Eyermann, VwGO Kommentar, 14. Aufl. 2014, § 68, Rn. 7.

¹⁹ Vgl. *Ramsauer*, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG Kommentar, 17. Auflage 2016, § 35, Rn. 65.

²⁰ Vgl. dazu OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 31.10.2014 – OVG 1 L 72.13 sowie VG Berlin, Ur. v. 19.12.2014 – VG 4 K 17.11 und OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 13.11.2015 – OVG 1 B 4.15; vgl. dazu auch *Jesse*, Die neueren Entwicklungen zum Rechtsschutz der Kammermitglieder gegen Äußerungen des DIHK e.V., aktuelle stellungnahme des IFK 3/16 vom 18.04.2016, S. 3.

²¹ Die allgemeine Leistungsklage wird in der VwGO nicht explizit geregelt, jedoch in den §§ 43 Abs. 2, 111, 113 Abs. 4 VwGO erwähnt. Vgl. dazu *Hufen*, Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl. 2016, § 17, Rn. 1.

²² Vgl. *Hufen*, Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl. 2016, § 17, Rn. 11, m.w.N.

²³ In Anbetracht dessen stellt sich gleichwohl die Frage, inwiefern die satzungsrechtliche Regelung eines obligatorischen Vorverfahrens überhaupt notwendig ist.

²⁴ Vgl. dazu *Schmidt-Aßmann*, in: Maunz/Dürig, GG Kommentar, Stand: 78. EL September 2016, Art. 19 Abs. 4, Rn. 18 ff.; *Enders*, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, 29. Edition, Stand: 1.6.2016, Art. 19, Rn. 51, 74 f.

²⁵ Das Rechtsstaatsprinzip fordert nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts für das gerichtliche Verfahren einen wirkungsvollen Rechtsschutz des einzelnen Rechtssuchenden, andererseits aber auch die Herstellung von Rechtssicherheit, die voraussetzt, dass strittige Rechtsverhältnisse in angemessener Zeit geklärt werden. Vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 2.3.1993 – 1 BvR 249/92, BVerfGE 88, 118–128, Rn. 22 sowie BVerfGE 60, 253 (269).